

Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Herausgeber: Schweizer Heimatschutz
Band: 22 (1927)
Heft: 4

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Glauben Sie mir, das Bergell und die Bergeller sind in der Schweiz noch lange nicht genug bekannt, und es ist nur zu hoffen, dass viele, wie Sie, sich dessen selber vergewissern werden.

In der Hoffnung, Sie bald zu sehen, verbleibe ich Ihr ergebener
Gottardo Segantini.

Mitteilungen

Um den Silsersee. Wie erinnerlich, hat die Graubündner Regierung unlängst angeregt, es möchte der Silsersee als Naturschutzreservat, ähnlich dem Nationalpark, erklärt werden, um ihn so vor industrieller Ausbeutung für immer zu bewahren. Da dieser Vorschlag, als wohl weitgehend, kaum Aussicht auf Verwirklichung hat, ist sein wertvoller *Grundgedanke*, in etwas anderer Form, wieder aufgegriffen worden. Die Schweizerische Vereinigung für *Heimatschutz*, ihre zwei Sektionen in Graubünden und der Schweizerische *Naturschutzbund* sind mit einer *Eingabe* an den *h. Bundesrat* gelangt, den Schutz des Silsersees und seiner Umgebung anregend, durch Fassung eines *Bundesbeschlusses* mit oder ohne Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung. Der See soll, so wie er jetzt ist, den künftigen Geschlechtern erhalten bleiben und auch später sicher davor, ein Ausbeutungsobjekt zu werden und das Wesentliche seiner Gestalt und Umgebung zu verlieren — es ist dabei besonders an die jetzige Uferlinie mit ihrer reizvollen Schwingung und Abwechslung, an die tiefe Bläue und Klarheit des Wassers, an seinen naturgemässen Lauf in den Inn gedacht.

Der Bundesbeschluss würde auf Artikel 702 des Zivilgesetzbuches fussen, dem sog. *Heimatschutzartikel*, der Eigentumsbeschränkungen erlaubt, wenn hohe ideelle Interessen der Allgemeinheit in Frage stehen; dass dies, beim Naturjuwel des Silsersees der Fall ist, dürfte die eigentliche Volksbewegung, welche das Kraftwerkprojekt auslöste, wohl erwiesen haben. Die Bundesgesetzgebung geht hier dem kantonalen Gesetz voraus und ersetzt es, soweit es nicht selbst Vorschriften enthält, wie dies in Graubünden leider noch der Fall ist.

Als wichtig, bei Fassung eines derartigen Bundesbeschlusses, hebt die Eingabe drei Momente hervor: *Grundbuchanmerkung*, *Einsetzung einer Schutzkommission*, *Ausführungsverordnung*. — Eine

Anmerkung im Grundbuch, welche die Hauptmomente des allgemeinen Schutzzweckes umschliesst, ist unerlässlich, damit die Eigentumsbeschränkung gegenüber den Grundeigentümern (in erster Linie die Gemeinden Sils und Stampa) dauernde dingliche Wirkung haben. — Aus Gründen der Billigkeit möchten dann die Behörden eine Entschädigung der betroffenen Konzessionsgemeinden vorsehen, als Ausgleich für die Einräumung der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung, so dass diese Gemeinden in ihrem Rechtsgefühl geehrt und auch über ihre materiellen Opfer getröstet würden.

Endlich wird es auf alle Fälle als wünschenswert erachtet, dass der Bundesrat, gestützt auf Art. 22 des Bundesgesetzes über die *Nutzbarmachung der Wasserkräfte*, vom 22. Dezember 1916, durch ausdrücklichen Beschluss festlegt, der Silsersee mit seiner nächsten Umgebung sei eine *Naturschönheit*, bei welcher das allgemeine Interesse an ihrem Schutz jede andere Beanspruchung überwiegt, und die deshalb ungeschmälert zu erhalten sei. Ein derartiger Beschluss wäre das Minimum dessen, was nachgesucht wird, selbst für den Fall, dass eine Erklärung des Silsersees als Naturdenkmal oder die Fassung eines Bundesbeschlusses zum Schutze des Sees, gemäss grundsätzlichem Vorschlag von Heimatschutz und Naturschutz, abgelehnt werden sollten. Am zweckmässigsten wäre aber beides: die Beschlussfassung gemäss Art. 22 des Wasserrechtsgesetzes und ein Bundesbeschluss betr. Anerkennung des Silsersees als Naturdenkmal mit Eigentumsbeschränkung zu seinem Schutze, gemäss Art. 702 Z. G. B.

Für die Ausfertigung eines *Bundesbeschlusses*, der die wichtigsten hier erwähnten Momente enthalten soll, ist der Eingabe folgender Entwurf beigegeben, der natürlich nur eine unverbindliche Anregung sein soll:

Bundesbeschluss
betreffend Schutz des Silsersees und seiner Umgebung vor Verunstaltung.

1. Der Silsersee und seine Umgebung wird für alle Zeiten als schweizerisches Naturdenkmal erklärt.

2. Jede Verunstaltung des schönen Landschaftsbildes ist verboten.

Der Bundesrat wird eine Ausführungsverordnung erlassen, welche die erforderlichen Strafbestimmungen enthält und auch die Beseitigung verbotswidriger Zustände ermöglichen soll.

3. Zur Ueberwachung wählt der Bundesrat eine fünfgliedrige Schutzkommision, in welcher, neben der Eidgenossenschaft und dem Kanton Graubünden, auch die Schweizerische Vereinigung für Heimatschutz u. der Schweizerische Bund für Naturschutz vertreten sein sollen.

Die Kommission ist befugt, das Naturdenkmal vor jeder drohenden Verunstaltung zu schützen und in jedem Einzelfall die ihr geboten erscheinenden Vorfahrungen zu treffen.

Ueber Streitfälle mit der Kommission entscheidet endgültig der Bundesrat.

4. Zum Schutze des Silsersees und seiner Umgebung vor Verunstaltung wird gemäss Art. 702 Z. G. B. eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch angemerkt.

Ueber allfällige Entschädigungen an die beteiligten Gemeinden befinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit der Bundesrat und die Regierung des Kantons Graubünden.

5. Der Bundesrat ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Für den Silsersee. Der Verein Schweizerischer Literaturfreunde, der Anfang Mai seine Generalversammlung in Basel ab-

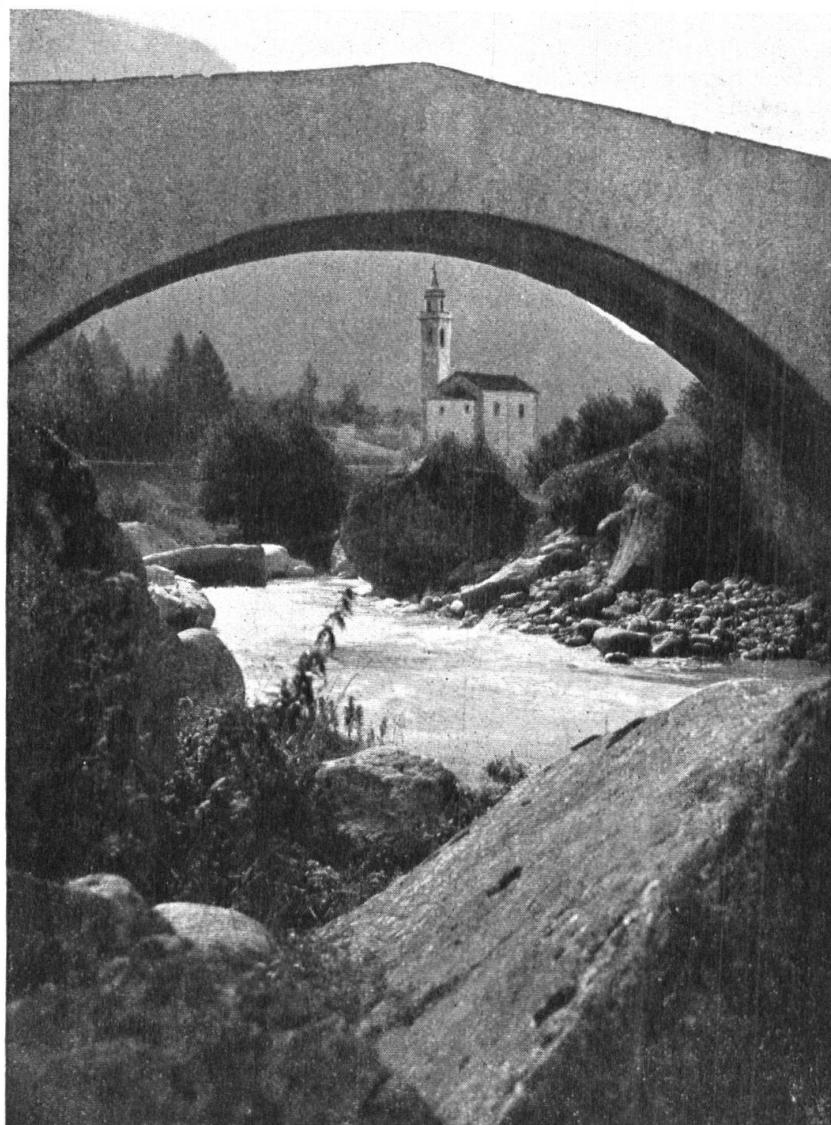


Abb. 13. Partie bei Borgonovo. Photographie von Albert Steiner, St. Moritz.
Fig. 13. Paysage près de Borgonovo. Cliché d'Albert Steiner, St. Moritz.

hielt, hat bei dieser Gelegenheit, unter dem Vorsitz von Zentralpräsident Dr. Steiner, die Ziele des Vereins erneut festgesetzt. Sie sollen nicht nur in der Pflege Schweizerischer Literatur bestehen, sondern auch allgemeiner Art sein und in reger Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Naturschutzbund und der Schweizerischen Vereinigung für Heimatschutz verfolgt werden. Die Versammlung fasste einstimmig eine *Resolution*, in der sie, in Uebereinstimmung mit den genannten Vereinigungen, gegen die Verunstaltung des Silsersees durch ein projektiertes Kraftwerk entschieden Stellung nimmt.

Zum Leitungs-Unfug. Nachdem gegen ein auf landschaftliche Schönheit und Kul-

turen wenig Rücksicht nehmendes Leitungsprojekt der Bündner Kraftwerke erst ein erbitterter Kampf der sich geschädigt sehenden Prättigau- und Rheintalgemeinden entbrannt war, konnten die Anstände auf gütlichem Wege beigelegt werden.

Ueber das Resultat der Einigungsverhandlungen erhalten wir von berufenster Seite Aufschluss. Herr Ingenieur C. Rieder, dem wir die lehrreichen Ausführungen über elektrische Leitungen in Heft 6 des «Heimatschutz» 1926 verdanken, schreibt uns:

«Am 13. April a. c. ist in Weesen, unter dem Vorsitze von Herrn Bundesrat Haab, ein Vergleich zustande gekommen, welcher vom Standpunkte des Heimatschutzes aus im ganzen befriedigen kann. Es handelt sich dabei um die 64 kV-Einphasen-Bahnstromleitung Küblis-Sargans, an welcher neun Bündner- und vier Sankt Galler Gemeinden interessiert sind. Auf der Strecke Küblis—Schiers—Fuchsenvinkel ist die Linie fast durchweg den Wünschen des Aktionskomitees, in welchem zeitweilig auch die Obmänner der bündnerischen und der st. gallischen Heimatschutzvereinigung mitwirkten, entsprechend verlegt worden. Dadurch konnte namentlich in Luzein-Küblis die Traversierung des prächtigen Berghanges über Luzein gegen Stadion—Flies—Mittelberg in höherer, gegen Sicht ungedeckter Lage vermieden werden. Weiter wird die Linienführung unten in der Talsohle, unter dem Putzerstein durch statt über diesem weg, jeden Natur- und Heimatfreund mit Genugtuung erfüllen dürfen. Die Beseitigung des Buchensaumes über den gähen Abstürzen des Putzersteines würde namentlich der Wanderer oder Fahrer auf dem Wege Putz—Strils als äusserst brutal empfunden haben. Sie ist durch die abgeänderte Linienführung vermieden worden. Am Fusswege Jenaz—Buchen konnte, beim Wahrzeichen der Gemeinde Buchen, der grossen Buche, ebenfalls eine schonendere Linienführung erzielt werden. Ab Fuchsenvinkel bis zur Klus wurden vor allen Dingen die vielfachen Leitungskreuzungen aufgehoben und die Leitungen in einer Art Leitungsstrasse möglichst an die Landquartufer konzentriert. Auch hier wurden noch während der Begehung und den Verhandlungen namentlich im engen Durchpasse beim Bahnhof Schiers wertvolle Konzessionen seitens der B. K. zugunsten der Grundbesitzer und der besseren Anordnung der Leitungen erzielt. Unter diesen Umständen wurde, im Einverständnis mit den bezüglichen Gemeindevertretern, von der ursprünglich

verlangten Zusammenlegung der 64 und der 8 kV-Leitungen auf einem gemeinsamen Gestänge abgesehen. Auf der Strecke Klus—Landquart trifft dasselbe zu. Von Landquart bis Sargans konnte die Verlegung der Leitungen auf Bahngelände erreicht werden. Da auf dieser Strecke sowieso für die Elektrifizierung der S.B.B. die Fahrleitungen angebracht werden müssen, ist es nur eine Frage der Ausbildung der Gestänge, um eine allseitig und auch vom ästhetischen Standpunkte aus befriedigende Lösung zu erzielen. Man darf erwarten, dass in dieser Hinsicht seitens der Generaldirektion der S. B. B. das Nötige veranlasst wird. Im übrigen darf man sich freuen, dass auf dieser Strecke die ursprünglich projektierte Leitungsführung mitten durch schönste Aecker und Baumgärten in Wegfall gekommen ist. Die bedrohten Grundbesitzer sind auf dieser Strecke von Leitungsbauten für Bahnstromlieferung völlig verschont geblieben.

Dieses erfreuliche Ergebnis war nur dank einer straffen Organisation der Expropriaten und einer zähen, ausdauernden Exekutive derselben zu erreichen möglich. Die B. K. hat nur unter hartem Drucke und nach scharfem Kampfe die erreichten Zugeständnisse gemacht.»

Ueber ein zweites Leitungsprojekt der B. K., eine 150 Kv.-Leitung *Ragaz—Siebenen*, entnehmen wir dem Jahresbericht der Sektion St. Gallen: «Seine Bedeutung für den Heimatschutz leuchtet ohne weiteres ein, wenn man bedenkt, dass Landschaften wie das südliche Ufer des Wallensees, die zu den schönsten der ganzen Schweiz gehören, davon betroffen werden. Auch die Talausgänge von Sargans und Ziegelbrücke, wo heute schon ein unglaublicher Wirrwarr von Stangen, Drähten und Leitungsmasten herrscht, würden natürlich wieder in Mitleidenschaft gezogen. Nun ist man aber auch da droben, und zwar rechtzeitig als seinerzeit im Baselland, erwacht. Die Bauern von Maienfeld bis Siebenen haben sich zusammengetan und haben ein Aktionskomitee ernannt, dem als Vertreter des Heimatschutzes auch der St. Galler Obmann angehört. Dieses Komitee hat mit Hilfe bewährter Fachleute eine sehr rege Tätigkeit entfaltet und bereits erreicht, dass die Bündner Kraftwerke ihr *erstes Projekt*, das sich um vorhandene Leitungen überhaupt nicht kümmerte, *fallen lassen mussten*. Heute verhandeln die B. K. mit dem Elektrizitätswerk Zürich über den Bau einer gemeinsamen Leitung, und das zu erhoffende Resultat wäre dann, dass dafür die beiden

jetzt bestehenden Albulaleitung mit ihren hässlichen Betonmasten verschwinden müssten. Wahrscheinlich wird bei der Frage des Tracés der neuen Leitung die Arbeit des Heimatschutzes nochmals einzusetzen haben, um zu verhüten, dass Gegendens wie etwa die um das Schloss Sargans oder um St. Georgen bei Berschis durch die über 30 m hohen Leitungstürme verschandelt werden. Jedenfalls zeigt diese Auflehnung ganzer Landschaften gegen die Rücksichtslosigkeit der Elektrizitätswerke — die Initiative ging nicht etwa von uns aus — in erfreulicher Weise, wie tief heute doch nachgerade der Heimatschutzgedanke in weitesten Kreisen Wurzel gefasst hat.

Der Zurlaubenhof in Zug, ein vornehmes Landhaus, zu dem auch ein entsprechender Umschwung gehört, ist als Ganzes eine Sehenswürdigkeit von Rang. Nun sieht ein Projekt der Baukommission, entgegen dem generellen Bebauungsplan, vor, eine Ueberlandstrasse um ca. 30 m gegen die Mitte des Gartens des Zurlaubenhofes zu verlegen, wodurch der harmonische Eindruck der bestehenden Anlage stark beeinträchtigt würde. Der Einwohnerrat der Stadt Zug hat in dankenswerter Weise dem Obmann der Innerschweizerischen Vereinigung für Heimatschutz Gelegenheit gegeben, sich zu dem Projekt zu äussern. Herr Amrein macht in einer Eingabe geltend, dass die, von ihren Besitzern mit Pietät gehütete Liegenschaft als Ganzes erhalten werden sollte im Sinn des Heimatschutzartikels im Zivilgesetzbuch. Zwingende Gründe für die Verlegung des Strassentracés durch den Garten seien nicht vorhanden und wenn man, sich rechtfertigend, das Muraltengut in Zürich nenne, so sei darauf hinzuweisen, dass man in Zürich, unter fünf Varianten für die Strassenanlage, diejenige wählte, welche das Muraltengut in ästhetischer Hinsicht absolut schonte. In Anbetracht des guten Willens, der sich auch in Zug zeigt, ist zu hoffen, dass die Technik beim Zurlaubengut ebenfalls Konzessionen mache — mit guten Gründen zugunsten des Heimatschutzes.

Die Gandriastrasse. Der Bundesrat hat sich in seiner Sitzung vom 24. Mai mit dem Projekt der Strasse von Lugano über Gandria an die italienische Grenze befasst. Er wird sich in einem Schreiben an den Staatsrat des Kantons Tessin für das obere Projekt, das die Strasse in einer gewissen Höhe der Berglehne entlang führen will, aussprechen; in diesem Sinne ist der Bundesrat bereit, den eidgenössischen Räten die Ausrichtung einer Bun-

dessubvention von 50 Prozent zu beantragen. Damit dürfte die Wahl der Tessiner Behörden wohl gegeben sein, und man darf sich freuen, dass der bestehende herrliche Spazierweg nach Gandria unversehrt erhalten bleibt.

N. Z. Z.

L i t e r a t u r

Le Corbusier. *Kommende Baukunst.* Uebersetzt und herausgegeben von Hans Hildebrandt. Mit 230 Abbildungen. Deutsche Verlagsanstalt, Stuttgart, 1926.

Es ist im engen Rahmen einer Besprechung auch nicht annähernd möglich, vom gedanklichen Reichtum dieses merkwürdigen und aufwühlenden Buches einen Begriff zu geben. Schon die eigenartige Gliederung des Stoffes packt: die neue Schönheit der Ozeandampfer, der Flugzeuge und der Autos im Hinblick auf die Architektur wird in geistvollen Kapiteln und aufschlussreichen Gegenüberstellungen gefeiert. Die Wichtigkeit der drei Grundelemente jeder Baukunst, des Baukörpers, der Oberfläche und des Grundrisses, springt in die Augen. Die Bausünden der Väter, namentlich aus der jüngsten Epoche charakterloser und toter Stilmeierei, erregen in Bild und Wort gesunden Abscheu. Also in gewissem Sinne ein Heimatschutz - Buch par excellence. Was unsrern berühmten Landsmann, den genialen Architekten Le Corbusier, an Bauten der letzten 40 Jahre abstösst, das sind auch Greuel für jeden Heimatschützer: diese pompösen Ausstellungsbauten und Geschäftshäuser mit Türmen, Riesenbogen, verdrehten Säulenstellungen oder gesucht exotischen Formen, aber auch die Karikaturen des Ueberheimatschutzes mit Dachhauben, Läubchen, Giebelchen und andern Mätzchen, wie er sie darstellt auf dem schlagenden Bilde «Augen, die nicht gesehen haben». Mahnt nicht auch er, wie Luck und Fatio im Geburtsjahr des Schweizer. Heimatschutzes: «Augen auf!»?

Aber mit diesem Weckruf und Warnruf erschöpft sich die Bedeutung des grosszügigen und sehr fein ausgestatteten Buches keineswegs. Es will nicht nur kritisieren, sondern vor allem auch schöpferisch wirken und lässt ein neues Zeitalter gesunderer Baukunst freudig ahnen.

Indessen wäre es nicht ehrlich, wollte man bei aller aufrichtigen Bewunderung des genialen Bahnbrechers für neuzeitliche Auffassungen in der Baukunst nicht die ernsten Vorbehalte zur Geltung bringen, die sich aufdrängen. Feinfühlig hat schon der geschickte Uebersetzer Hans